

Thüringer Regellehrverpflichtungsverordnung VFH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs Steuern und des Fachbereichs Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule.

§ 2 Regellehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung einer hauptamtlichen Lehrkraft beträgt im Studienjahr 684 Lehrveranstaltungsstunden der Ausbildung. Eine Lehrveranstaltungsstunde hat die Dauer von 45 Minuten.

(2) Die Lehrverpflichtung soll 6 Lehrveranstaltungsstunden pro Tag und 18 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche nicht überschreiten.

(3) Wird die Regellehrverpflichtung innerhalb eines Studienjahres über- oder unterschritten, so ist ein Ausgleich innerhalb des folgenden Jahres vorzunehmen.

§ 3 Teilzeitbeschäftigung

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollbeschäftigung reduziert.

§ 4 Ermäßigung

(1) Für den Rektor ermäßigt sich die Regellehrverpflichtung auf bis zu 40 v.H.. Für die übrigen Fachbereichsleiter ermäßigt sich die Regellehrverpflichtung auf bis zu 50 v.H..

(2) Auf Vorschlag des Fachbereichsleiters kann einem Lehrenden bei Übertragung besonderer Funktionen, insbesondere für stellvertretende Fachbereichsleiter oder Fachgruppenleiter, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu 20 v.H. gewährt werden.

(3) Bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten kann die Regellehrverpflichtung um bis zu 20 v.H. ermäßigt werden, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im besonderen dienstlichen Interesse liegt und einen solchen Umfang einnimmt, dass es neben der normalen Lehrtätigkeit nicht bewältigt werden kann.

(4) Über die Ermäßigung entscheidet in den Fällen der Absätze 2 und 3 das jeweils nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürVFHG für die Dienstaufsicht über den jeweiligen Fachbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Fachaufsicht über den jeweiligen Fachbereich zuständigen Ministerium.

(5) Die Regellehrverpflichtung Schwerbehinderter kann im Einzelfall auf Antrag wie folgt ermäßigt werden:

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. um bis zu 12 v.H.,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. um bis zu 18 v.H.,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v.H. um bis zu 25 v.H..

§ 5 Befreiung

(1) Lehrende, die nicht ganzjährig an der Verwaltungsfachhochschule lehren, insbesondere während der Praxissemester, bei Abordnung, Versetzung, Erziehungsurlaub, Sonderurlaub oder Hospitation, werden für diesen Zeitraum von ihrer Regellehrverpflichtung befreit. Dabei werden 3,1 Lehrveranstaltungsstunden pro Arbeitstag berücksichtigt.

(2) Nehmen Lehrkräfte Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Verwaltungsfachhochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, so kann das nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürVFHG für die Dienstaufsicht zuständige Ministerium auf Antrag für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben von der Lehrverpflichtung ganz oder teilweise befreien.

§ 6 Anrechnung

(1) Für jeden Krankheitstag an einem Arbeitstag und für jeden Tag der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden auf die Regellehrverpflichtung 3,1 Stunden angerechnet.

(2) Die Zeit der Durchführung von Bildungsaufgaben nach § 1 Abs. 7 ThürVFHG wird auf die Regellehrverpflichtung angerechnet.

(3) Sonstige im Auftrag des die Dienstaufsicht führenden Ministeriums wahrgenommene Fortbildungsaufgaben werden entsprechend der hierfür aufgewendeten Zeit auf die Regellehrverpflichtung angerechnet.

(4) Bei Dienstreisen werden für jede volle, als Arbeitszeit berücksichtigungsfähige Stunde 0,39 Lehrveranstaltungsstunden, höchstens jedoch für jeden Dienstreisetag 3,1 Lehrveranstaltungsstunden angerechnet.

(5) Bei Studienfahrten und Exkursionen werden auf die Regellehrverpflichtung für jeden Arbeitstag 3,1 Stunden angerechnet.

§ 7 Sonstiges

Weitergehende Ermäßigungen, Befreiungen und Anrechnungen sind mit Zustimmung des nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürVFHG für die Dienstaufsicht über den jeweiligen Fachbereich zuständigen Ministeriums zulässig.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.